



Vorbeugende Streupflicht

Anlässlich des heftigen Wintereinbruchs in ganz Deutschland weist Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e. V. auf die vorbeugende Streupflicht für Straßenanlieger, Grundstückseigentümer und Mieter hin. Dazu Friedbert Wittum, 1. Vorsitzender: Ist zu einem Zeitpunkt, in dem Glatteisbildung noch nicht eingetreten ist, bereits mit hinreichender Sicherheit absehbar, dass es in den folgenden Stunden zum Auftreten von Glätte kommen wird, so besteht bereits zu diesem Zeitpunkt eine vorbeugende Streupflicht. Lässt sich zum Beispiel bereits am Abend erkennen, dass es in der Nacht zur Glatteisbildung kommt und ist überdies bekannt, dass zum Beispiel auf den Außenflächen einer Wohnanlage schon am frühen Morgen ab 4 Uhr mit Fußgängerverkehr zu rechnen ist, dann kann eine Pflicht zum sogenannten „vorbeugenden Streuen“ begründet sein. Diese Prognoseentscheidung muss aufgrund der Witterungssituation getroffen werden. Dafür reicht es aber nicht aus, wenn absehbar ist, dass die Temperaturen in der Nacht unter 0 C° absinken und leichter Schneefall einsetzen wird. In dieser Lage muss mit einer Glatteisbildung konkret nicht gerechnet werden, so dass auch keine vorbeugende Streupflicht entsteht. Friedbert Wittum weiter: Auch der Wetterbericht in der Tagesschau gibt hierfür keine konkreten Anhaltspunkte, sondern liefert lediglich Erkenntnisse über die allgemein zu erwartende Wetterlage. Bilden sich aber etwa aufgrund von Niederschlägen Pfützen, auf denen es dann am Abend ca. ab 20 Uhr bereits zu Eisbildungen kommt, so ist damit zu rechnen, dass sich bei den nächtlich abgesenkten Temperaturen weiteres Eis bis hin zu einem flächendeckenden Belag bilden kann. Dann muss damit gerechnet werden, dass frühmorgendlicher Fußgängerverkehr auf dem eigenen Grundstück wie zum Beispiel Zeitungsboten, Briefträger oder Mieter, die das Haus früh verlassen, um ihren Arbeitsweg anzutreten, gefährdet ist. Muss dann von einer „vorbeugenden Streupflicht“ ausgegangen werden, so haftet der Grundstückseigentümer für sturzbedingte Glatteisunfälle auf seinem Grundstück auch dann, wenn sie sich am frühen Morgen zum Beispiel um 4.45 Uhr vor dem einsetzen der allgemeinen oder gemeindlich geregelten Streupflicht ab ca. 7 Uhr ereignet haben.

Weitere Informationen erhalten Mitglieder bei ihrem Haus & Grund-Ortsverein in Obernkirchen.

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e. V. ist über den Landesverband Haus & Grund Niedersachsen Teil der bundesweiten Eigentümerschutz-Gemeinschaft mit insgesamt ca. 1 Million Mitgliedern.

Pressekontakt:

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. im Anwaltshaus in Schaumburg, Lange Str. 53,
Tel: 05724-96514 Fax: 05724-965-265, E-Mail: hug@obernkirchen-info.de

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V.
Im Anwaltshaus in Schaumburg
Lange Straße 53
D-31683 Obernkirchen
Website: <http://www.obernkirchen-info.de/haus-und-grund.htm>

1. Vorsitzender
Friedbert Wittum
Rechtsanwalt und Notar
E-Mail: hug@obernkirchen-info.de

Telefon: 05724 96514
Fax: 05724 965265
Mobil: 0173 9376865